

Adliswil, 6. Juli 2022

**Merkblatt UEFA Women's EURO 2022
Public Viewing in Gastwirtschaftsbetrieben**

6. Juli 2022 – 31. Juli 2022

In bestehenden Gastwirtschaften, welche über eine gastwirtschaftliche Bewilligung verfügen, können Fernsehgeräte ohne weitere formelle Bewilligung unter folgenden Voraussetzungen betrieben werden:

Fernsehgeräte (inkl. Projektoren usw.) bis zu einer Bildschirmdiagonalen von 3 m sind erlaubt. Der Einsatz von Verstärkeranlagen, Home-Cinema-Systemen und ähnlichen Geräten ist **nicht** zulässig (vgl. dazu [Regelungen der SUISA betr. Einsatz von Fernsehgeräten und Leinwänden](#)).

Die Sicherheit, insbesondere für den Strassenverkehr, darf nicht beeinträchtigt werden. Die Fernsehgeräte dürfen von der Strasse und vom Trottoirbereich nicht einsehbar sein. Die Fläche der Gastwirtschaftsbetriebe darf **nicht** vergrössert werden. Es sind keine speziellen Überdachungen für die Übertragungen zulässig.

Die Übertragung der Abendspiele bzw. der Betrieb der Fernsehgeräte ist **15 Minuten** nach dem Spielende (inkl. allfälliger Verlängerung oder Penaltyschiessen) einzustellen.

Die Lautstärke der Fernsehgeräte darf die Umgebung nicht übermässig belasten (vorbehalten sind allfällige baurechtliche Einschränkungen). Sollte es zu berechtigten Klagen kommen, kann in Einzelfällen der Betrieb der Fernsehgeräte mit zusätzlichen Auflagen verbunden oder die Übertragung der Spiele im Freien für die verbleibende Dauer der UEFA Women's EURO 2022 verboten werden.

Gerne beantworten Ihre Fragen:

Andreas Wieser, Ressortleiter Sicherheit Gesundheit und Sport, Telefon 044 711 78 01

Corinna Stengel, Abteilung Sicherheit, Telefon 044 711 79 30